

Darstellung Alt



Darstellung Neu



Planzeichenerklärung

Darstellung Alt:

Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9 BauGB)

Geltungsbereich dieser 59. FNP-Änderung

Übernahme aus dem wirksamen FNP zur Information:

Gewerbliche Baufläche

Sondergebiet SO

Fläche für die Landwirtschaft

Hochspannungsleitung 110 kV

Darstellung Neu:

Gewerbliche Baufläche (§ 1 (1) Nr. 3 BauNVO)

Geltungsbereich dieser 59. FNP-Änderung

Übernahme aus dem wirksamen FNP zur Information: - siehe oben -

Gemeinde Ense: 59. Änderung des Flächennutzungsplans

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB): i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466);
Planzeichenvorordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)
Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung.

Verfahrensvermerke: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) und 1(8) BauGB

Die 59. FNP-Änderung ist gem. §§ 2(1) und 1(8) BauGB durch Beschluss des Rates der Gemeinde Ense vom 10.02.2009 eingeleitet worden.
 Ense, den 19.10.2009 Im Auftrag des Rates der Gemeinde
 gez. Weber
 Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB wurde durchgeführt durch: öffentliche Unterrichtung am 18.09.2008
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4(1) am 28.08.2008 angeschrieben.
 Ense, den 19.10.2009 gez. Weber
 Bürgermeister

Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB

Durch Dringlichkeitsentscheidung vom 06.08.2009 wurde dem Entwurf der 59. FNP-Änderung zugestimmt, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.08.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der FNP-Änderung, die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3(2) BauGB vom 31.08.2009 bis 30.09.2009 öffentlich ausgelegen.
 Ense, den 19.10.2009 gez. Weber
 Bürgermeister

Die Dringlichkeitsentscheidung ist vom Rat der Gemeinde Ense am 29.09.2009 genehmigt worden.
 gez. in Vertretung Vonnahme
 Bürgermeister

Feststellungsbeschluss über die FNP-Änderung

Die 59. FNP-Änderung wurde am 04.02.2010 nach Prüfung der Anregungen gem. § 3(2) BauGB vom Rat der Gemeinde Ense beschlossen und die Begründung gebilligt.
 Ense, den 18.02.2010 Im Auftrag des Rates der Gemeinde
 gez. Wegener
 Bürgermeister

Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Diese FNP-Änderung wurde gem. § 6 BauGB genehmigt mit Verfügung vom 14.04.2010, AZ. 35.2.1-1.4-SO-8/10
 Arnsberg, den 14.04.2010 Bezirksregierung Arnsberg, im Auftrag: gez. Grossert DS.

Bekanntmachung gemäß § 6(5) BauGB

Gem. § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am 29.09.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. Gem. der Hauptsatzung der Gemeinde Ense ist für die öffentliche Bekanntmachung ein Aushang von mindesten einer Woche vorgeschrieben.
 Mit dem Ablauf dieser Frist ist die öffentliche Bekanntmachung vollzogen.
 Die FNP-Änderung ist somit am 07.10.2010 wirksam geworden.
 Ense, den 11.10.2010 gez. Wegener
 Bürgermeister

In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
 Tischmann Schrooten
 Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück



Nord

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5.000

Stand: Februar 2010